



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Firma Ulrich Riedel, Bierstraße 92, 31249 Ilsede;  
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Bauschutt**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG**

Formale Voraussetzungen

Die Firma Ulrich Riedel hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG für die Neuerrichtung eines Schrottplatzes/ Metalllager beantragt. Diese Anlage fällt unter Nr. 8.12.3.2 V (zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten) des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>1</sup> und stellt die Hauptanlage dar.

Neben dem Schrottplatz wird ein Abfalllager für nicht gefährliche Abfälle, sowie Abfallbehandlungsanlagen zukünftig betrieben. Die Nebeneinrichtungen sind eigenständig nach Nr. 8.12.2 V und 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Der Schrottplatz / Metalllager wird neu errichtet. Hierfür ist gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die anderen Anlagen (Haupt- und Nebenanlagen) sind im UVPG<sup>2</sup> nicht genannt und daher nicht UVP-pflichtig.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für den Schrottplatz wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt:

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

---

<sup>1</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung



### **Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

#### **1. Stufe:**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von min. 1 km befindet) zu beurteilen:

#### **Gemäß 2.3.6 der Anlage 3 UVPG Nutzung für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 26 BNatSchG**

In ca. 500 m Entfernung befindet sich ein Gebiet, welches nach § 26 BNatSchG ausgewiesen ist. Dabei handelt es sich um den Burggraben der Burg Steinbrück.

Außerhalb des Einwirkungsbereichs in ca. 1,3 km Entfernung befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet „Fuhseniederung südlich der Ortschaft Ölsburg“ (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG).

#### **2. Stufe:**

Im Rahmen eines zweiten Prüfschrittes wurden unter Berücksichtigung des vorliegenden Schutzgebiets geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der Antragsteller hat die erforderlichen standortbezogenen Merkmale sowie die möglichen Umweltauswirkungen, insbesondere zur Art der Lagerung, sowie Lärm im Antrag vom 13.08.2024 dargestellt. Der Betrieb des Schrottplatzes beinhaltet nur die Lagerung von Trockenschrotten, die keine gefährlichen Anhaftungen haben. Durch den nach Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragten Betrieb wird dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 13 „Steinbrück“ zugelassenem Umfang entsprochen und die Standardwerte der TA Lärm berücksichtigt.

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Peine sieht keine Betroffenheit der Schutzgebiete. Die Genehmigungsbehörde hat die Bewertung der Firma hinsichtlich Lärm unter Einbeziehung des Antraggegenstands überprüft.

Die standortbezogene Vorprüfung führt unter Berücksichtigung der Unterlagen vom 13.08.2024 zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden des Landkreises Peine (Stellungnahme vom 02.10.2024).

#### **Fazit**

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.